

II. Teil. Anleiheablösungsgesetz.

1. Abschnitt.

Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen.

Vom 16. Juli 1925.

(Reichsgesetzblatt 1925, I. S. 137.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

Erster Teil.

Die Ablösung der Markanleihen des Reichs.

Erster Abschnitt.

Die Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs.

Reichsanleihen.

§ 1.

(¹) Die Markanleihen des Reichs werden, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, in die Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs umgetauscht.

(²) Ansprüche aus Markanleihen des Reichs bestehen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes.

1. Allgemeines. Der erste Teil des Gesetzes bestimmt abschließend die Rechte, welche aus Markanleihen des Reichs hergeleitet werden können. Der erste Abschnitt behandelt die Regelung der Anleihekapitalforderungen, der zweite Abschnitt die besonderen Rechte der Anleihealtbesitzer. In dem dritten Abschnitt ist die Verwendung von Ein-